

Statuten des Fachvereins der Biologie- und Biomedizinstudierenden der Universität Zürich BiUZ

Präambel

Der BiUZ engagiert sich ehrenamtlich zugunsten der immatrikulierten Biologie- und Biomedizinstudierenden der Universität Zürich.

1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1.1 Unter dem Namen "Fachverein der Biologie- und Biomedizinstudierenden der Universität Zürich "BiUZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

1.2 Das Vereinsjahr des BiUZ dauert vom 01. September bis zum 31. August.

2 Zweck

2.1 Der BiUZ ist politisch und konfessionell neutral. Er ist kein gewinnorientierter Verein und engagiert sich gemeinnützig.

2.2 Der BiUZ befasst sich mit den Problemen des Biologie- und Biomedizinstudiums und vertritt seine Biologie und Biomedizinstudierenden-Mitglieder der Universität Zürich insbesondere bei:

- Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen und Meinungen gegenüber universitären und kantonalen Behörden
- Erbringung von Dienstleistungen für Biologie- und Biomedizinstudierende der Universität Zürich
- Allfällige Änderungen und Anpassungen des Studienganges und der Zukunft der Studierenden der Biologie und Biomedizin

3 Mitgliedschaft

3.1 Der BiUZ besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

3.1.1 Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind an der Universität Zürich Studierende des Fachbereichs Biologie (Studierende der Biologie und Biomedizin) und beteiligen sich aktiv an der Organisation, sowie der Durchführung der Dienstleistungen und Veranstaltungen des Fachvereins. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Jedes Aktivmitglied hat freies Antrags-, Stimm-, und Wahlrecht und hat Zugang zu den Dienstleistungen des Fachvereins.

3.1.2 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können an der Universität Zürich Studierende - oder Mitglieder des Fachbereichs Biologie sein. Passivmitglieder sind nicht im Vorstand des Fachvereins tätig und bezahlen einen Mitgliederbeitrag pro Semester geregelt in den Richtlinien des Vereins. Alle Passivmitglieder verfügen über freies Antrags- und Wahlrecht, sowie Zugang zu den Dienstleistungen des Fachvereins.

3.1.3 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand des BiUZ kann Ehrenmitgliedschaften an Personen vergeben, die sich für den BiUZ speziell eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Passivmitgliedschaft ohne Beitragspflicht.

3.1.4 Ausserordentliche Mitgliedschaft

Personen, welche nicht zum Fachbereich Biologie gehören, müssen durch Zweidrittelmehrheit des Vorstands als ausserordentliche Mitglieder in den Fachverein gewählt werden. Sie sind in allen Aspekten den Aktivmitgliedern gleichgestellt ausser bei repräsentativen Aufgaben.

3.2 Mitgliedschaftsbeitrag

Die Mitgliedschaftsbeiträge sowie die Dauer der Mitgliedschaft werden in den Mitgliedschaftsrichtlinien festgelegt. Der Mitgliedschaftsbeitrag darf maximal 20.- CHF für ein Vereinsjahr betragen.

3.3 Ein Austritt muss per Email an den Vorstand erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge. Der Austritt erfolgt automatisch, sobald mindestens eine der in 3.1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

4 Richtlinien

- 4.1 Der BiUZ kann sich zur genaueren Organisation ergänzende Richtlinien geben. Änderungen oder Aufhebungen müssen durch 75 Prozent der Vorstandsstimmen genehmigt werden.
- 4.2 Die Richtlinien sind Reglemente, welche hierarchisch unter den Statuten stehen. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich. Richtlinien dürfen den Statuten nicht widersprechen.
- 4.3 Nach einer Statutenänderung müssen die Richtlinien auf Übereinstimmung geprüft werden. Ist die Übereinstimmung nicht mehr gegeben, sind die Richtlinien so schnell wie möglich anzupassen und gemäss 4.1 dem Vorstand zur Abstimmung vorzulegen.

5 Organe

- 5.1 Die Organe des BiUZ sind:
- der Vorstand
 - die Generalversammlung (GV)
 - die Revision
- 5.2 Für Beschlüsse dieser Organe gilt, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist das exekutive Organ des BiUZ. Er bereitet die GV vor und organisiert die Wahlen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und handelt im Namen des BiUZ. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle nicht den anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig und kümmert sich insbesondere um die Vertretung des BiUZ gegen aussen.
- 6.2 Am Ende des Vereinsjahres legt der Vorstand der GV zur Genehmigung vor:
- den Jahresbericht mit Auflistung der Tätigkeiten des Vorstandes und des BiUZ im letzten Vereinsjahr
 - den Finanzbericht des vergangenen Vereinsjahres
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, sofern dies nicht schon in der GV festgelegt wurde.

6.4 Der Vorstand besteht aus ständigen und nicht-ständigen Ämtern, wobei keine Person zwei ständige Ämter gleichzeitig ausüben soll und jedes Mitglied eine Stimme hat, sofern die Statuten nicht anders lauten.

6.5 Die ständigen Ämter werden von der GV gewählt und können nur von Vorstandsmitgliedern besetzt werden, welche sich bereits als Aktivmitglied engagiert haben. Sie bleiben auch nach Ablauf des Vereinsjahres bis zur Wahl in der nächsten GV im Amt. Ständige Ämter sind:

- das Präsidium
- die Quästur

6.5.1 Das Präsidium besteht aus zwei Personen welche entweder als Co-Präsidium oder als Präsident/in und Vize-Präsident/in die Folgenden Aufgaben übernehmen:

- Leitung der GV, der Vorstandssitzung und des BiUZ.

Bei einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleitenden Präsidiums doppelt.

6.5.2 Die Quästur führt die Buchhaltung des BiUZ und lässt diese jeweils vor der GV durch die Revision prüfen.

6.6 Nicht-ständige Ämter: Weitere Ämter können durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes eingeführt oder abgeschafft werden.

6.7 Beisitzende: Dem Vorstand können auch eine unbestimmte Anzahl Aktivmitglieder angehören, welche den Vorstand bei der Ausübung seiner Pflichten unterstützen.

6.8 Der Vorstand initiiert den allfälligen Einsatz von Arbeitsgruppen, die spezifische Themen oder Projekte bearbeiten. Der Vorstand kann Studierende, welche von der Biologie und Biomedizin in einen anderen Studiengang gewechselt haben, in diesen Arbeitsgruppen einsetzen.

7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung (GV) ist als Mitgliederversammlung das oberste Organ des BiUZ.
- 7.2 Die GV behandelt folgende Geschäfte:
- Erlass von Richtlinien über die Organisation der Organe des Fachvereins, soweit deren Erlass nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt.
 - Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts des vergangenen Vereinsjahres
 - Statutenrevision
 - Wahl der ständigen Ämter des BiUZ und Studierendenvertretungen der fachbereichsinternen Kommissionen
 - weitere Geschäfte
- 7.3 Die GV befasst sich mit:
- den eingereichten Anträgen
 - der Erteilung von verbindlichen Aufträgen an den Vorstand, die Studierendenvertretungen in den Kommissionen und alle anderen Delegierten des Fachvereins.
- 7.4 Die ordentliche GV tagt jeweils im Herbstsemester. Zeit und Lokalität werden durch den Vorstand beschlossen und mindestens zehn Tage im Voraus veröffentlicht. Die GV ist öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt, welches öffentlich einsehbar ist.
- 7.5 Auf Antrag von 25 Prozent der Fachvereinsmitglieder oder durch 75 Prozent des Vorstands kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden. Für eine ausserordentliche GV gelten dieselben Fristen und Bestimmungen mit Ausnahme der Traktanden.
- 7.6 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent der von der GV gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.7 Traktanden der ordentlichen GV müssen mindestens fünf Tage vor der GV veröffentlicht werden:
- Kontrolle der Beschlussfähigkeit
 - Wahl der Stimmzählenden
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Abnahme des Kassenberichtes
 - Wahlen
 - Anträge des Vorstandes
 - Sonstige eingereichte Anträge

- Varia

7.8 Antragsrecht an die GV des BiUZ haben:

- Aktiv- und Passivmitglieder
- die Organe des BiUZ
- die Studierendenvertretungen der Biologie und Biomedizin
- die Mitglieder der Fokusgruppen des Fachbereiches Biologie

7.9 Die Eingereichten Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der GV dem Vorstand zugestellt sein und werden vom Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der GV veröffentlicht.

8 Revision

8.1 Die GV wählt jemanden in die Revision, der das Kassenwesen prüft. Die Revision geht bis spätestens zwei Wochen vor der GV mit der Quästur das vergangene Vereinsjahr buchhaltungstechnisch durch.

9 Wahlen und Abstimmungen

9.1 Wahlberechtigt ist jedes Aktiv- und Passivmitglied.

9.2 Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden durch die gewählten Stimmenzählenden erfasst.

9.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmabgabe erfolgt, wenn nicht anders geregelt, durch heben der Hand.

9.4 In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

9.5 Als absolutes Mehr gilt die nächsthöhere ganze Zahl der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

10 Öffentlichkeit

- 10.1 Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder öffentlich. Anwesende haben das Recht auf Anhörung, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand. Vorstandssitzungen sollten, wenn möglich unter dem Semester einmal wöchentlich, während der vorlesungsfreien Zeit einmal monatlich stattfinden.
- 10.2 Das Protokoll der GV, die Richtlinien und die Statuten werden veröffentlicht.
- 10.3 Schadet ein Mitglied in der Öffentlichkeit dem Ruf des BiUZ oder handelt es gegen die Interessen des Fachvereins, so kann es seine Aktiv-Mitgliedschaft durch einen Mehrheitsbeschluss von 75 Prozent des Vorstandes verlieren.
- 10.4 Der BiUZ hat eine offizielle Homepage (www.biuz.ch).

11 Verhältnis zu anderen studentischen Organisationen

- 11.1 Der BiUZ bewahrt sich ein offenes Verhältnis zu anderen studentischen Organisationen.
- 11.2 Besonders gepflegt werden soll der Kontakt zu den anderen Fachvereinen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF), sowie dem VSUZH. Dies besonders im Hinblick auf gemeinsame Interessen und Aktivitäten. Der BiUZ behält es sich vor, an ihn betreffenden Fachvereinstreffen jeglicher Art teilzunehmen.
- 11.3 Der Fachverein ist Teil der Fachvereinskonferenz der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche gemäss dessen Organisationsreglement (OReF MNF) nicht-fachbereichsinterne Kommissionen und Gremien wählt.
- 11.4 Neubetriebe zu oder Austritt des BiUZ von anderen Vereinen, welche mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind, müssen durch die GV genehmigt werden.

12 Vermögen und Haftung

- 12.1 Der BiUZ verschafft sich seine finanzielle Mittel aus den Mitgliedschaftsbeiträgen, durch Überschüsse und Gewinne aus von ihm organisierten Anlässen, aus Zuwendungen Dritter und aus anderen Einkünften.
- 12.2 Für Verbindlichkeiten des BiUZ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.3 Für Verbindlichkeiten der MNF haftet der BiUZ nur, wenn dies in einer Sitzung so bestimmt wurde und auch dann nur mit dem Vereinsvermögen.

13 Statutenänderung und Auflösung

13.1 Die GV beschliesst mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten über Statutenänderungen sowie die Auflösung des BiUZ.

13.2 Das allfällige Restvermögen wird bei Auflösung des BiUZ ausschließlich einer gemeinnützigen Stiftung gespendet.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Hinterlegung der Statuten. Diese Statuten werden bei der Universität Zürich hinterlegt. Sie sind auf der offiziellen Homepage öffentlich einsehbar.

14.2 Hinterlegung der Statuten. Soweit die Statuten nicht anderslautende Bestimmungen erhalten, gelten Art. 60-79 des ZGB.

14.3 Geltung und Rechtsnovation Diese Statuten gelten im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung. Es gelten ausschliesslich die auf der offiziellen Homepage veröffentlichten Statuten. Sollten einzelne Bestimmungen durch Novation des geltenden Rechtes dahinfallen, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt.

14.4 Gerichtsstand Der Gerichtsstand ist Zürich.

14.5 Die neuen Statuten treten mit dem Entscheid der ordentlichen GV vom 18.10.2019 in Kraft.